

Die jüngsten Wanderzettel waren nach Vor-
schrift der Königl. Sächs. Mandate vom 1810, 1825 und
1830 angelegt und enthielten 64 beschriftete Seiten.
Seite 2–5 enthielt jedes Buch folgende Erinnerung,
die uns heute in manchen Punkten ein heiteres oder
auch mittelstövisches Lächeln abwirkt, aber als be-
zeichnendes Dokument aus dieser Zeit im folgenden
wiedergegeben sei.

Erinnerung.

In Gemäßheit der Königl. Sächs. Mandate vom
1. December 1810, 26. Januar 1825 und 20. September
1830 soll jeder in den Königl. Landen wandernde
Diener oder Gesell nach folgenden Vorschriften sich
stellen.

Es soll jeder

- 1) sich allzeit gewidmungen Unterziehen, und beson-
ders des Bettels, enthalten;
- 2) mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder
öffentlichen Gütern als Beizpension (Gehent) er-
halten wird, sich begnügen;
- 3) seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich
Herren oder Meister seiner Kunst oder Profession
befinden;
- 4) sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht
über 24 Stunden ohne besondere obrigkeitliche Er-
laubnis verweilen; und
- 5) wenn er sich weiter begibt, nicht nur den nächsten
Ort, wohin er zu wandern gedenkt, sondern auch,
wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte
Arbeit gefunden oder nicht und warum er solche
erstere falls nicht angenommen, durch die Orts-
polizeibörde in dem Wanderbuch sich anmerken
lassen.

6) Das Gehent ist einem Gesellen, der ohne die vor-
schreibend unter 5) vorgeschriebene Bescheinigung
einmündet, ganz zu verweigern, in seinem Falle
aber, bei Vermeidung eines neuen Schad's Etwa,
vor beobachteter Erfüllung seines, bei dem Eintreffen
ihm abzufordern und das dazwischen der Obrigkeit
aufzuhaltenden Wanderbüchens zu verab-
reichen.

7) Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort gleich-
verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrücklich
im Wanderbuch bemerkte Erlaubnis, eine Rast
länger dazwischen verweilt, mit schlägiger Gefäng-
nisstrafe belegt werden.

8) Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wand-
erbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben,
in diesen Landen umhergezogen ist oder sich auf
Reisenwegen betreten lädt, auch so in beiden
Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermug,
soll als vagabond angesehen und in den Kreis-
landen, basen er ein Ausländer ist, mittels
Schades über die Grenze gebracht, ist er aber ein
Ausländer, nach Vorschrift des Mandats vom
2. Juni 1810 § 9. bis 12. in das Land-Arbeitshaus
zu Golditz geschafft werden. Von hier aus ist der-
selbe nach verbüchter Correctionseit in seine
Heimat zu verweisen, wobei ihm ein neues
Wanderbuch in seinem Falle vor Ablauf eines
Jahres, nach Beenden aber gar nicht wieder aus-
gestellt werden soll. – In der Oberlausitz ist mit
solchen Handwerkergesellen nach Vorschrift der Re-
gulation vom 24. Januar 1787 das Verfahren
wider Bandstreicher und auswärtige Bettler be-
treffend, und vom 21. Sept. 1800, die zu Erhaltung
der öffentlichen Sicherheit zu ergreifenden Maß-
regeln betreffend, zu verfahren.

9) Ausländern, welche das 40ste Lebensjahr bereits
erreicht haben, ist das Wandern im Königreich
Sachsen verboten.

10) Wenn sein Wanderbuch auf irgend eine Weise ab-
handen gekommen ist, der hat solches bei der nächs-
ten Obrigkeit, nachdem er diesen Mangel vorgetragen
hat, oder, bei geringer Unterstützung, der
Obrigkeit des Ortes, wo solches zulegt, vorzulegen
wollen, anzugeben, welche jedoch, oder, wenn sie
selbst diesen Mangel bemerkt hat, den diesfallsigen
gegenliegenden Vorrichten gemäß, nach Belladen eine
neue Legitimation erteilen, oder sonst das Erfor-
derliche veranlassen wird.

Auf Seite 6 des Wanderbüches folgt eine genaue
Bezeichnung des Inhabers nach Vor- und Zuname,
Profession, Geburtsort und den verschiedenen Körper-
lichen Merkmalen. So hatte — um nur eine Kenn-
zeichnung zu erwähnen, einer unserer Wanderbuch-
inhaber seinen Bart aufzuweisen, dagegen bei den
beiden anderen ist er „im Entstehen“ begriffen. Bei
den „besonderen Kennzeichen“ hat man beim Vater
nicht vergessen, seine Sommerproffen aufzuführen.
Auf Seite 7 haben die Wandergesellen ihre Namen
eigenhändig eingetragen. Dann steht folgender Ver-
merk betreffs der Militärdienst: „Wenn einem Mil-
itärdienstlichen das Wandern gestattet wird, so ist
hier zugleich die in dem Mandat vom 5. November
1827 § 67 vorgeschriebene Bedeutung auszudrücken.“
Seite 8 bis 61 zeigen ursprünglich außer den ausge-
druckten Seitenzahlen leere Blätter, auf denen dann
die Ortsbüchsen, die auf der Wanderschaft berührte
wurden, ihre Einträge machen, denen seit der obrigkeit-
lichen Steckel beigefügt wurde. Außer dem Orts-
namen, der Zeit und der behördlichen Unterschrift
machte man zumeist folgende Bemerkungen:

Noch... (es folgt die Angabe des nächsten Wan-
derzieles), gut noch..., gültig noch..., passiert
noch..., über... noch..., ändert seine Toute,
geht noch..., fand keine Arbeit... ohne Arbeit
noch.... Erhielten die Gesellen für längere oder
längere Zeit Beschäftigung, so wurde das meistens
mit den Worten vermerkt: „Inhaber hat hier mit
gutem Herzen gearbeitet.“ Manchmal findet man
auch den Ausdruck: „Er geht mit Meisters Bewilli-
gung nach....“

Auf gesundheitliche Verhältnisse weisen manche
Orte hin mit dem Vermerk: „Besunder Ort; der Ge-
sundheitszustand in... ist vollkommen befriedigend.“
Küstlich ist, daß besonders im Baden und Württem-
berg dem Wandermann öfters bescheinigt wurde,
dass er kautrein sei.

Da Preußen in seinem „Regulativ“ außer den
erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein
tausend Reichstaler von mindestens 5 Talerstücke, so
begegnen wir bei preußischen Grenzorten öfters der
Bestellung: „Besitz Reichstaler“ oder auch „Bagen
mangelnder Reichstaler über... nach dem König-
reich Sachsen zurück.“ Nebenbei schrift jemand die preußi-
sche Grenze, so wurde seinem Wanderbuch das oben
genannte preußische „Regulativ in Betreff des Wan-
derns der Gewerbs-Gehilfen“ vom 24. April 1810
eingehetet.

Wir kommen nun zu den damaligen Inhabern
der in Frage stehenden Wanderbücher und ihrer
Meisterrolle.

1) Ein Wanderbuch gehörte dem Schneider-
gesellen Carl Friedrich Barth, der in
Niesa im Jahre 1834 geboren war, und bei seinem
Vater, dem Schneidermeister Johann Gottfried Barth
zu Niesa die Schneiderprofession zuverlässig erlernt
und nach überstandener Lehrzeit im Jahre 1839 von
der Lehre los und zum Gesellen gesprochen wurde.
Von dieser Zeit an hat derselbe bei seinem Vater
noch als Geselle gearbeitet und hat sich sowohl wäh-

rend seiner Lehrzeit als nachher jederzeit gut betra-
gen. Da übrigens Inhaber der Militärdienst noch
nicht genügend geleistet hat, so kann ihm das Wandern
nur im Inlande gestattet werden und geht derselbe
zunächst nach Dresden.

(Stempel der
Gerichte zu Niesa) Die Gerichte alda,
Moritz Hammer."

Barth wandert am 10. 4. 1834 nach Dresden, arbei-
tet hier ein Jahr und kehrt am 17. 4. 1835 in seine
Vaterstadt Niesa zurück, wo er wieder bei seinem
Vater die Arbeit aufnimmt. Am 15. 5. des selben
Jahrs beginnt er sich wieder nach Dresden, wo ihn
am 2. 7. 1835 das Zeugnis ausgestellt wird, daß er laut
seiner bei sich führenden Geburtscheinung militärfrei
sei und nunmehr ungehindert im In- und Auslande
wandern könne. In der folgenden Zeit finden wir
Barth in Königgrätz, Hagn (Großenhain), Elster-
werda, Trennreichen und Wittenberg. Am 5. 6. 1837
kehrt er nach Niesa zurück und macht hier am 9. 2. 1841
seine Meisterstufe.

2) Nicht viel weitergekommen ist der Weiß-
bäcker geselle Karl Friedrich Kunze, der
am 10. 2. 1815 in Oberbreiten bei Strehla geboren war,
welcher beim heisigen Weißbäckermeister Gottfried
Vedercich Göditz jun. drei Jahre in der Lehre und
1 Jahr einen Monat als Geselle in Arbeit gestanden
und sich ohne Ausnahme jederzeit sehr gut betragen
hat. Nun ist auf sein offizielles Ansuchen gegenwärtig
ein Wanderbuch ausgestellt, derselbe aber auch zu-
gleich wegen seines angebrachten Besuches, auch im
Ausland wandern zu dürfen, bedeckt worden, sich
zur Erhaltung der dazu erforderlichen Erlaubnis an
seine wohlhabende Elter-Gerichtsobrigkeit zu wenden
und führt zu diesem Behuf seinen Geburtscheinung sub
Nr. 115 zur Vollziehung bei sich Gut nach Zwickau.

(Der Platz zu Hagn Großenhain, am 11. Mai 1838
Voh-Stempel)

Der Vat dasselb.

Karl Moritz Hofmann, Bergmeister."

Dem Inhaber dieses Wanderbuches ist nur bis
zum 1. Febr. 1835 gestattet, im Auslande zu wandern,
und wird die wohlhabende Obrigkeit des Ortes, wo sich
Kunze beim Herannahen jenes Zeitpunktes aufzuhalten
wird, ergebnist ersucht, denselben sobald sofort auf
dem nächsten Weg in das Königreich Sachsen zurück-
zuholen.

Rittergut Gröba b/Oschatz, Die Herrlich Rütingschen
am 11. Mai 1838. Gerichte baselbti und

(St.) Vedercich Schenck, G. B."

Dann finden wir Kunze in Meißen, Dresden,
Pirna, Freiberg, Grillenburg, Dresden, Meißen,
Hagn (Großenhain) und Ende Juni 1834 in Zwickau.
Zuletzt ist er in Meißen, wo ihm folgender-
maßen bescheinigt wird, daß er seiner Militärdienst
nachgekommen sei: „Inhaber hat unterm R. Sächs.
Leibinfanterie-Regiment bis 21. Mai 1830, von da bis
den 16. Sept. 1841 als Unterbäcker in der Garni-
sonbäckerei mit Befriedenheit laut Abschluß gedient
und laut Altersloß bis 1. Oktober 41 noch dort gearbeitet,
derselbe mit gutem Verhalten hier und will sich nun
an seiner heisigen Kreisamts-Jurisdicition (Gerichts-
kreisbereich) zuwenden.

Meissen, am 27. Dezember 1841.

(St.) Die Voh-Ergebnis.

3) Eine weit größere Meile unternahm der
Schuhmacher geselle Johann Gottlieb
Vittich, der am 24. März 1813 in Niesa geboren
war und bei dem Meister Traugott Grütt drei Jahre
in der Lehre und ein halbes Jahr als Geselle in Ar-
beit gehanden hatte. Seinem Wanderbuch ist einge-
hestellt eine

Serpsatzung, die publication eines auf die Ab-
stellung der Gesellenverbändungen und Gesellen-Han-
delswissenschafter abzweigenden, unterm den Decem-
ber 1840 geschafften Wanderschuldes betreffend“, die
vom König Friedrich August und vom Minister
Eduard Gottlob Röhl und Jäckendorf am 2. Januar
1841 unterzeichnet ist.

Wittich verläßt Niesa am 9. Mai 1832 und berührt
folgende Orte: Burzen, Leipzig, Bamberg, Gotha,
Hanau, Frankfurt, Mainz, Coburg, Tübingen,
Übersfeld, Döbeln, Hanover, Veine, Höchstädt,
Mühlhausen, Eisenach, Schmalkalden, Meiningen,
Hildburghausen, Wera, Altenburg, Rositz und Oschatz.
In Niesa erhält er im Jahre 1838 folgenden Eintrag:
„Inhaber hat sich seither hier aufzuhalten und kann
ihm das Wandern nur im Inlande gestattet werden,
da er bei der im heurigen Frühjahr erfolgten ärzt-
lichen Untersuchung zum Militärdienst für längst
befunden worden und in die 2. Klasse gestellt worden
ist und hat sich derselbe daher zum Dien. Nov. d. Ja.
an dem Orte, wo er sich aufzuhalten wird, gehörig wie-
zunächst nach Zwickau.“

(St.) Niesa, am 20. März 1832.

Die Gerichte alda.

Dann geht es auf Schusters Ruppen weiter nach
Zwickau, Weissen, Dresden, Freiberg, Hainichen,
Chemnitz, Borna, Pegau, Zwönitz, Grimmaischau und
Altenburg. In Grimma wird ihm am 23. 6. 1834 be-
scheinigt, daß er vom Militärdienst befreit sei und
nunmehr ungehindert im In- und Auslande wandern
können. In diesem Jahre geht's nun noch nach Leipzig
und Pegau, im Jahre 1835 nach Rudolstadt, Wera,
Halle, Magdeburg, Braunschweig, Celle, Frankfurt,
Mainz, Heidelberg, Stuttgart, im Jahre 1836 nach
Würzburg, Friedelsbach, Constance, Schaffhausen, Basel,
wo er bis zum 28. 4. 1838 bleibt. Dann verbringt er
über ein Jahr in Mühlhausen. Hier erhält unser
cordianer (Schuhmacher) ein französisches Eisum,
das die Unterschrift des Ministeriums des Justicia
(Ministerie de l' Intérieur) trägt. Dann wandert
Wittich im Jahre 1839 nach Straßburg, Kehl, Karlsruhe,
Baden, Forchheim, Heilbronn, Mannheim, Döll,
Boppreich, Griesheim, Hof, Planen, Zwönitz, Schneeberg
und Chemnitz. Hier hält er sich auf von November
1839 bis zum August 1840 und nimmt in Dresden
Aufenthalts vom August 1840 bis zum Oktober 1841.
In Dippoldiswalde bleibt er bis zum April 1842.
Schließlich führt ihn sein Weg nach Meißen, Radeburg
und Chemnitz, das er im Februar 1844 verläßt, aber-
mals Niesa, Chemnitz, Freiberg und Dippoldiswalde
aufsucht, wo am 12. 4. 1844 vermerkt wird, daß er nach
Niesa gehe.

III.

Wie schon eingangs erwähnt, besteht die Wan-
derhaft der Handwerkergelehrte längst nicht mehr. Quer-
weil noch mancher Handwerker, der ebenso selbst noch
auf der Walze war, von ihr zu erzählen — und gar
mancher wird so leicht nicht fertig! — aber der
alte Branch hat den neuzeitlichen Verhältnissen we-
ichen müssen. Gott sei Dank werden frohe Wan-
derungen und Fahrtreisen mehr noch als früher ins neue
und weite Land unternommen, denn der Wandertrieb
steht nun einmal dem Deutschen im Blute, aber der
fahrende Geselle in Gestalt des Handwerksburschen
lebt nicht mehr.

Aber manches von ihm hat sich im Sprachgut
lebendig erhalten. Wenn man davon spricht, daß
jemand bewandert oder erfahren sei, so hatte
man früher den Gesellen im Auge, der viel von einem